

ANFORDERUNGSPROFIL

FÜR

TRANSPORTE IM STRASSENGÜTER-

UND KOMBINIERTEN VERKEHR

Dieser Leitfaden entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Der Leitfaden wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernehmen der Verfasser und der Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI) keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge sowie für eventuelle Druckfehler. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche weder gegen den Verfasser noch gegen den Verband der Chemischen Industrie e.V. geltend gemacht werden.

Das Urheberrecht dieses Leitfadens liegt beim VCI. Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.



Responsible Care

INHALTSVERZEICHNIS

0. Einleitung
 1. Unternehmensprofil
 2. Fahrzeuge, Behälter und Zusatzeinrichtungen
 3. An der Beförderung beteiligte Personen
 4. Sicherung
 5. Einsatz von Subunternehmern
 6. Sicherer und umweltschonender Transport
 7. Lieferservice
 8. Beförderungspapiere / Begleitpapiere
 9. Verwiegung
 10. Information
 11. Unfälle / Schäden
 12. Qualitätsmanagementsysteme / Audits
 13. **Anlage 1:**
Flüssige und trockene Bulk Güter in Tanks, Tank-/Silofahrzeugen und Containern
 1. Technische Komponenten
 2. Reinigungsanlagen
 3. Reinigungsnachweis
 4. Vorproduktbescheinigung
 5. Prüfung vor Beladung
 6. Ausschluss von Fahrzeugen
- Anlage 2:**
Verpackte Güter in LKW, Containern und Wechselbrücken
- Anlage 3:**
Benutzung von Fährschiffen

EINLEITUNG

Die Qualität der Transportleistung ist mitbestimmend für die Qualität der beförderten Produkte. Diese sind sicher, umweltschonend, ohne Beeinträchtigung ihrer Qualität und unter Berücksichtigung von Kundenwünschen zu befördern. Daraus ergeben sich hohe Anforderungen an die beauftragten Logistikdienstleister.

Das vorliegende Anforderungsprofil gilt für Logistikdienstleister der chemischen Industrie (wie z.B. Spediteure und Frachtführer) - im folgenden Auftragnehmer genannt - im nationalen und internationalen Straßengüterverkehr einschließlich des kombinierten Verkehrs.

Ziel ist neben der Qualitätssicherung die Optimierung der Sicherheit bei der Beförderung, insbesondere von Gefahrgütern. Es informiert über die nach Ansicht der chemischen Industrie hierfür erforderlichen Voraussetzungen.

Das Anforderungsprofil enthält Grundsatzanforderungen der chemischen Industrie, die unternehmensspezifisch ergänzt werden können. Darüber hinausgehende spezielle Anforderungen sind in Anlagen laut Inhaltsverzeichnis zusammengefasst.

Unberührt bleiben die Verpflichtungen des Auftragnehmers zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften.

Mit Hilfe des Anforderungsprofils können sich Logistikdienstleister leichter auf die Anforderungen ihrer Kunden aus der chemischen Industrie (Auftraggeber) einstellen. Den Unternehmen und ihren Mitarbeitern ist somit eine verlässliche Basis zur Erfüllung von Aufträgen gegeben.

Die chemische Industrie geht davon aus, dass auch Selbstabholer auf der Grundlage dieses Anforderungsprofils handeln.

1. UNTERNEHMENSPROFIL

Folgende Angaben sind durch den Auftragnehmer in Selbstauskunft zu erteilen:

- 1.1 Rechtsform
- 1.2 Hauptsitz
- 1.3 Geschäftsführung
- 1.4 Konzernzugehörigkeit / Gesellschafter
- 1.5 Organigramm / Niederlassungen / wesentliche Beteiligungen
- 1.6 Gefahrgutbeauftragter
- 1.7 Leistungspalette
- 1.8 Status des Qualitätsmanagementsystems (z.B. Zertifikat oder andere Maßnahmen)
- 1.9 Qualitätsmanagementbeauftragter
- 1.10 Notfallplan
- 1.11 Versicherungsnachweis

Wesentliche Änderungen im Unternehmensprofil sind unaufgefordert mitzuteilen.

2. FAHRZEUGE, BEHÄLTER UND ZUSATZEINRICHTUNGEN

- 2.1 Die zur Be- und Entladung bereitgestellten Fahrzeuge, Behälter und Zusatzeinrichtungen müssen in technisch einwandfreiem Zustand und optisch gutem Erscheinungsbild sein, den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und den bei Auftragserteilung gestellten Anforderungen für das zu ladende Gut entsprechen.
- 2.2 Die Fahrzeuge und Ladungseinheiten müssen den Erfordernissen der vorgesehenen Verkehrsträger, insbesondere des multimodalen Verkehrs (einschließlich Fährverkehre), entsprechen.
- 2.3 Fahrzeuge mit sicherheitserhöhenden Entwicklungen wie z.B. ABS, ASR, Retarder und Geschwindigkeitsbegrenzer sind bei der Auswahl zu bevorzugen.
- 2.4 Fahrzeuge, die gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial (vgl. Tabelle 1.10.5 ADR/RID) befördern, müssen mit Vorrichtungen, Ausrüstungen oder Verfahren gegen Diebstahl ausgestattet sein. Dies kann im besten Fall eine elektronische oder als Mindestanforderung eine mechanische Wegfahrsperre sein.
- 2.5 Mit dem Fahrzeug bzw. Fahrzeugführer muss eine Kommunikationsmöglichkeit (z.B. Mobiltelefon, Transponder, ...) bestehen.
- 2.6 Vorzugsweise sind schadstoffarme, lärmreduzierte und energiesparende Fahrzeuge einzusetzen.
- 2.7 Die in den Anlagen aufgeführten besonderen Anforderungen sind zu beachten.
- 2.8 Der vereinbarte Temperaturbereich bei der Beförderung ist einzuhalten.

3. AN DER BEFÖRDERUNG BETEILIGTE PERSONEN

- 3.1 Der Auftragnehmer hat zuverlässiges, fachlich geschultes Fahrpersonal mit gültiger Fahrerlaubnis und ausreichender Fahrpraxis einzusetzen, bei Gefahrgut mit entsprechenden Unterweisungen im Bereich der Sicherung (vgl. Kapitel 1.10 ADR/RID) und Schulungsbescheinigungen.
- 3.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die §§ 7b und 7c GüKG einzuhalten. Die in § 7b GüKG angesprochenen Dokumente hat der Fahrer auf Verlangen vor der Beladung dem Auftraggeber vorzulegen.
- 3.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeit seines Fahrpersonals so zu organisieren, dass dieses die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr sowie des Kapitels II der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (Fahrpersonal, Fahrtunterbrechungen und Lenkzeiten) einhalten kann.
- 3.4 Der Auftragnehmer hat dem Fahrpersonal alle Kenntnisse zu vermitteln und Unterlagen zu übergeben, die es für eine sichere und qualifizierte Auftragsdurchführung benötigt, z.B. für den Umgang mit
- den technischen Einrichtungen des Fahrzeuges
 - den Ladungssicherungseinrichtungen
 - den Ladehilfsmitteln und
 - der persönlichen Schutzausrüstung.
- 3.5 Das Fahrpersonal hat sich mit dem Inhalt der Unfallmerkblätter vertraut zu machen und diese an den vorgeschriebenen Stellen im Fahrzeug mitzuführen.
- 3.6 Werksspezifische Weisungen sind zu befolgen.
- 3.7 Bei der Be- und Entladung ist vom Fahrpersonal die vorgeschriebene Schutzkleidung zu tragen.
- 38 Es besteht ein generelles Alkohol- und Drogenverbot. Bestehende Rauch- und Telefonierverbote im jeweiligen Werk sind zu beachten.
- 3.9 Lenk- und Ruhezeiten sind einzuhalten.
- 3.10 Bei Gefahrguttransporten dürfen keine betriebsfremden Personen im Fahrzeug mitgenommen werden.
- 3.11 Der Einstieg in Fahrzeugtanks / Behälter ist grundsätzlich nicht zulässig. Sofern ein Einstieg erfolgt, sind die berufsgenossenschaftlichen und sonstigen Vorschriften einzuhalten.
- 3.12 Der Fahrzeugführer hat das Fahrzeug immer wirksam gegen unbeabsichtigtes Wegrollen zu sichern (Feststellbremse und gegebenenfalls Benutzung von Unterlegkeilen).

4. SICHERUNG

Die Berechtigung zur Abholung muss durch das Fahrpersonal nachgewiesen werden. Eine Identifizierung des Fahrzeugs und der gesamten Fahrzeugbesatzung (durch einen amtlichen Lichtbildausweis, z.B. Personalausweis, Pass, Führerschein oder ID) muss möglich sein. Damit soll verhindert werden, dass eine Übernahme der Ware durch Unberechtigte erfolgt.

5. EINSATZ VON SUBUNTERNEHMERN

- 5.1 Falls der Auftragnehmer nicht im Selbsteintritt befördert, sind ausschließlich sorgfältig ausgewählte, zuverlässige Subunternehmer einzusetzen.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Subunternehmer das vorliegende Anforderungsprofil gleichermaßen erfüllen.
- 5.3 Das Qualitätsmanagementsystem des Auftragnehmers muss die eingesetzten Subunternehmer mit einschließen.

6. SICHERER UND UMWELTSCHONENDER TRANSPORT

- 6.1 Vor dem Transport ist die Verkehrssicherheit und die Vollständigkeit der Ausrüstung des Fahrzeugs durch den Fahrer zu überprüfen. Die vorgeschriebenen oder vereinbarten Ausrüstungen sind auf allen Fahrzeugen bis zum Beförderungsende mitzuführen.
- 6.2 Die gesetzlichen und eventuell darüber hinausgehenden Zusammenladeverbote/Trennvorschriften des Auftraggebers sind einzuhalten.
- 6.3 Das höchstzulässige Gesamtgewicht darf nicht überschritten werden.
- 6.4 Es sind sichere Transportwege auszuwählen (d.h. bevorzugte Benutzung von Autobahnen, ggf. Umfahrung von ausgewiesenen Schutzgebieten, Vermeidung der Durchfahrt reiner Wohngebiete).
- 6.5 Werden Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern geparkt, so sind sie zu überwachen oder möglichst dort abzustellen, wo ausreichende Sicherheit gewährleistet ist. Die hierfür geltenden Bedingungen der Anlage 2, 2.2 GGVSE sind einzuhalten.
- 6.6 Umladung von Komplett- und Teilladungen bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Ist während der Transportdurchführung eine Umladung erforderlich, sind an die Fahrzeugbeschaffenheit, Fahrer etc. dieselben Anforderungen zu stellen wie bei einer Beladung in den Werken des Auftraggebers.
- 6.7 Der Fahrer darf nur nach Weisung eines Beauftragten des Empfängers entladen bzw. das Fahrzeug zur Entladung bereitstellen.
- 6.8 Die Bereitschaft des Auftragnehmers, multimodale Transportkonzeptionen zu nutzen, soweit operativ und wirtschaftlich möglich und sinnvoll, wird vorausgesetzt.
- 6.9 Umweltbelastende Einflüsse sind zu vermeiden und falls unvermeidbar so gering wie möglich zu halten. Dazu ist vom Auftragnehmer u.a. zu prüfen, inwieweit man sich diesem Ziel durch Einführung und Unterhaltung eines Umweltmanagementsystems auf Basis ISO 14000 ff. sowie Maßnahmen zur entsprechenden Änderung des Fahrverhaltens seines Fahrpersonals nähern kann.
- 6.10 An den Fahrzeugen sind die gemäß der Verordnung zur Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen nach Schadstoffgruppen geforderten Feinstaub-Plaketten anzubringen.
- 6.11 Der Auftragnehmer muss eine 24-Stunden-Bereitschaft sicherstellen. Eine verantwortliche und sachkundige Person muss in Notfällen erreichbar sein.

7. LIEFERSERVICE

Der Auftragnehmer hat die Bemühungen des Auftraggebers um einen kundenorientierten Lieferservice zu unterstützen, z.B. durch

- 7.1 Übernahme der Ware zum vereinbarten Zeitpunkt
- 7.2 Einhaltung genannter Abfahrtstermine
- 7.3 Einhaltung der zugesagten Laufzeiten und vorgegebenen Abliefertermine
- 7.4 Einhaltung der Empfängerweisungen und -vorschriften bei der Ablieferung, soweit sie denen des Auftraggebers nicht widersprechen
- 7.5 Ermittlung des jeweiligen Standorts einer Sendung in angemessener Zeit
- 7.6 Unverzügliche Information des Auftraggebers bei Verzögerungen auf dem Transportweg, Mitteilung über den Grund der Verzögerung, getroffene Maßnahmen und den voraussichtlichen neuen Abliefertermin
- 7.7 Unverzügliche Information des Auftraggebers über Beanstandungen hinsichtlich der Warenqualität und -menge, die der Empfänger bei der Quittierung schriftlich vermerkt.

8. BEFÖRDERUNGSPAPIERE / BEGLEITPAPIERE

- 8.1 Die vom Auftragnehmer erstellten Beförderungspapiere müssen ordnungsgemäß ausgefüllt sein und mit den übrigen Begleitdokumenten mitgeführt werden.
- 8.2 Bei Erteilung eines Speditionsauftrages hat der Auftragnehmer im Frachtbrief als „Absender“ den Spediteur einzutragen.
- 8.3 Bei Abschluss eines Beförderungsvertrages hat der Auftragnehmer als „Absender“ den Auftraggeber einzutragen.
- 8.4 Die für den grenzüberschreitenden Verkehr vorgeschriebenen Zollformalitäten sind vom Auftragnehmer fristgemäß zu erfüllen; die beigegebenen Zolldokumente sind weisungsgemäß zu behandeln.
- 8.5 Die Ware darf nur gegen eine juristisch verwertbare Empfangsquittung ausgehändigt werden.
- 8.6 Die Ablieferungsbestätigungen sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen aufzubewahren und auf Anforderung kurzfristig zur Verfügung zu stellen.
- 8.7 Beförderungspapiere / Begleitpapiere oder deren Inhalt dürfen - abgesehen von behördlichen Kontrollen - Dritten nicht zugänglich gemacht bzw. ausgehändigt werden.
- 8.8 Beförderungspapiere / Begleitpapiere, die nicht den laufenden Transport betreffen, dürfen nicht offen im Fahrzeug mitgeführt werden.

9. VERWIEGUNG

Der Auftragnehmer erklärt sich mit Tara-, Brutto- und Kontrollverwiegungen einverstanden, wobei

- 9.1 Tanken von Kraftstoff oder jede andere Veränderung des Fahrzeuggewichtes zwischen Tara- und Bruttoverwiegung (bei Empfängern zwischen Brutto- und Taraverwiegung) nicht zulässig sind;
- 9.2 bei festgestellter Überladung das Fahrzeug zur Ladestelle zur Teilentladung zurückfahren und danach eine neue Bruttoverwiegung durchgeführt werden muss;
- 9.3 bei Bulkverladungen erst nach der Kontrollverwiegung in die entleerten Kammern Spülflüssigkeit / Produkte eingefüllt werden darf, nachdem sich der Empfänger zuvor von der restlosen Entleerung überzeugt hat.

10. INFORMATION

- 10.1 Der Auftragnehmer hat für die korrekte und rechtzeitige Weitergabe der relevanten Informationen - z.B. Sicherheitsdaten, Auftragsstatus, Referenznummer des Auftraggebers bzw. des Kunden - zu sorgen, um eine lückenlose Informationskette (z.B. an Subunternehmer) zu bilden.
- 10.2 Der Auftragnehmer hat die vom Auftraggeber gewünschte Einführung / Erweiterung des elektronischen Datenaustausches (EDI) zu unterstützen (z.B. EDIFACT).
- 10.3 Bei Einsatz von Mailbox-Systemen ist für den regelmäßigen Abruf der übermittelten Informationen durch den Auftragnehmer Sorge zu tragen.
- 10.4 Alle zur Verfügung gestellten Informationen und Daten sind vertraulich zu behandeln.

11. UNFÄLLE / SCHÄDEN

- 11.1 Bei der Gefährdung von Personen und/oder Beeinflussung der Umwelt ist immer unverzüglich die Feuerwehr und/oder die Polizei zu verständigen. Darüber hinaus sind unverzüglich an die im Unfallmerkblatt aufgeführte bzw. bei Nicht-Gefahrgut an die vom Auftraggeber benannte Stelle folgende Angaben zu melden.
1. Name und Firma des Meldenden
 2. Amtliches Kennzeichen und Typ der Fahrzeuges; Frachtführer, Spediteur
 3. Ort, Zeit und Hergang des Unfalles/Schadensfalles
 4. Anzahl Verletzte/Tote, Umfang des Produktaustritts, Polizei/Feuerwehr vor Ort
 5. Sendungsdaten (Auftragsnummer, Bestimmungsort, Frachtführer, Spediteur)
 6. vom Fahrer getroffene bzw. veranlasste Maßnahmen
 7. Rückrufmöglichkeit für weitere Informationen (Name, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail)
 8. gegebenenfalls eingeschalteter Havariekommissar (Name, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail)
- 11.2 Über jeden Unfall/Schadensfall ist vom Auftragnehmer ein Protokoll anzufertigen, das dem Auftraggeber in angemessener Frist unaufgefordert zuzusenden ist.
- 11.3 Erkennbare Transportschäden und Warenverluste sind unverzüglich vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zu melden, unabhängig von Ursache oder Verantwortung.

12. QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEME / AUDITS

- 12.1 Der Auftragnehmer hat ein Qualitätsmanagementsystem anzuwenden und damit nachzuweisen, wie in seinem Unternehmen alle generellen und speziellen Anforderungen regelmäßig sichergestellt und weiter optimiert werden.

Das QM-System sollte möglichst auf Basis ISO 9000 ff. oder vergleichbarer Methoden entwickelt sein.

Auf Anforderung wird der Auftragnehmer die Dokumentation dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten zur Einsicht vorlegen und eine Auditierung der Betriebsabläufe gestatten.

- 12.2 Für Sicherheits- und Qualitätsaudits durch den Auftraggeber, externe Inspektionsgesellschaften oder in eigenverantwortlicher Umsetzung durch den Auftragnehmer wird in der Regel der Fragenkatalog „SQAS Transport Service“ des Europäischen Chemieverbandes (CEFIC) genutzt.

Anlage 1

FLÜSSIGE UND TROCKENE BULKGÜTER IN TANKS; TANK-/SILOFAHRZEUGEN UND CONTAINERN

1. Technische Komponenten

Der Auftragnehmer hat für folgendes Sorge zu tragen:

- 1.1 Behälter, Entleerungseinrichtungen, Pumpen und das mitgeführte Schlauchmaterial, Fitting und Dichtungen müssen sauber, trocken und geruchsfrei sein, soweit nicht produktspezifisch besondere Absprachen getroffen werden.
- 1.2 Einsatz von geeignetem, technisch und optisch einwandfreiem und druckgeprüftem Schlauchmaterial.
- 1.3 Schlauchmaterial, das für festgelegte Produkte / Produktgruppen im Einsatz ist, muss eindeutig gekennzeichnet sein und darf nur für diese eingesetzt werden.
- 1.4 Bei flüssigen Stoffen Einsatz von Drucktanks aus Edelstahl, sofern nicht anders lautende Anforderungen bestehen.
- 1.5 Mitführen und Vorlage der erforderlichen Zulassungen und Prüfbescheinigungen für das zu befördernde Produkt.
- 1.6 Anzahl vorhandener Schwallwände und Kammern angeben.
- 1.7 Kennzeichnung der Kammernummern an Domdeckeln, Befüllstutzen und dazugehörigen Ausläufen.
- 1.8 Angabe des genauen Tank-/Kammervolumens an den Domdeckeln und Befüllstutzen müssen deutlich sichtbar und dauerhaft angebracht sein.
- 1.9 Ausrüstung mit Vorrichtungen (Ösen) zum Anbringen der Produktschilder / Plomben an Ausläufen und Domdeckeln.
- 1.10 Vor der Befüllung sind alle Entleerungseinrichtungen und nach dem Befüllvorgang alle Befüleinrichtungen ordnungsgemäß zu schließen.
- 1.11 Ausrüstung mit einem eindeutig gekennzeichneten und funktionstüchtigen Erdungszapfen.

2. Reinigungsanlagen

- 2.1 Der Auftragnehmer ist für die Auswahl einer geeigneten und zuverlässigen Reinigungsanlage verantwortlich.
- 2.2 Als geeignete Reinigungsanlagen gelten solche Betriebe, die mit den notwendigen Genehmigungen (hinsichtlich Betrieb und Entsorgung) die Reinigung / Entsorgung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Genehmigungen betreiben.
- 2.3 Es wird vorausgesetzt, dass sich das Reinigungsunternehmen im Rahmen der Qualitätssicherung verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen (Inspektion, Wartung, Instandsetzung) termingerecht vorzunehmen und zu dokumentieren, nur qualifiziertes Personal einzusetzen und gegebenenfalls Auditierungen zuzulassen.
- 2.4 Dem Auftragnehmer wird empfohlen, Reinigungsunternehmen einzusetzen, die ein SQAS-Assessment für Tankreinigungsanlagen durchgeführt haben.
- 2.5 Die Reinigung eines Tanks richtet sich grundsätzlich nach dem letzten Ladegut und - soweit bekannt - nach dem vorgesehenen Ladegut bzw. nach den Absprachen mit dem Reinigungsbetrieb.
- 2.6 Der Auftraggeber stellt bei Bedarf dem Auftragnehmer die Produktinformation (z.B. Sicherheitsdatenblatt) zur Verfügung, um eine ordnungsgemäße Reinigung/ Entsorgung sicherzustellen. Entsorgungsnachweise sind dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen.
- 2.7 Angestrebt ist die restlose Entleerung der Tanks. Werden darüber hinaus Produktreste vorgefunden, sind die Tanks erst nach Rücksprache mit dem Auftraggeber einer Reinigung/Entsorgung zuzuführen.

3. Reinigungsnachweis

3.1 Alle Reinigungsbetriebe sind verpflichtet, einen Reinigungsnachweis zu erstellen, aus dem die ordnungsgemäße Reinigung ersichtlich ist. Es wird empfohlen, hierfür das “European Cleaning Document“ zu verwenden.

3.2 Der Reinigungsnachweis sollte folgende Mindeststandards beinhalten:

1. Format des Dokumentes: DIN A4.

2. Fortlaufende, Unikat-Nummerierung, technisch gegen Duplizierungen und Fälschungen gesichert.

3. Das Dokument enthält folgende Informationen:

- Identifikation der Tankreinigungsanlage mit vollständiger Adresse, fiskalischen und kommerziellen Angaben und – sofern vorhanden - der nationalen Verbandsmitgliedschaft und einem Hinweis auf EFTCO.
- Identifikation des Kunden (Vertragspartner).
- Identifikation des Fahrzeugs / Tanks.
- Ankunfts- und Abfahrtszeiten des Fahrzeugs.
- Angaben über die ausgeführten Reinigungsarbeiten, in dem der festgelegte Code des Reinigungsablaufs (Tank, Schläuche, Pumpen, Ventile), verwendet wird. Diese Nomenklatur ist in sechs Sprachen verfügbar und wurde von sämtlichen nationalen Verbänden der Reinigungsanlagenbetreiber akzeptiert. Der EFTCO-Cleaning-Code kann im Internet als PDF-Datei unter www.eftco.org heruntergeladen werden. Diese Nomenklatur kann gegebenenfalls durch zusätzliche Codes und Sprachen erweitert werden.
- Für jedes gereinigte Kompartiment die Angabe des zuletzt geladenen Produktes mit technischer Bezeichnung und UN-Nummer.

4. Unterschrift des Reinigungsleiters und des Vertreters des Vertragspartners (im Allgemeinen des Fahrers).

Bemerkung:

- Nicht verbindlich: Angabe der nächsten Ladung.
- Der Reinigungsablauf wird entweder vollständig vorgedruckt und mit einem “X” jeweils markiert, oder nach der erfolgreichen Reinigung mit den Angaben der durchgeführten Schritte komplett gedruckt.

3.3 Der Reinigungsnachweis ist dem Beladebetrieb vor Beladung vorzulegen.

4. Vorproduktbescheinigung

- 4.1 Der Auftragnehmer, dessen Tanks/Silos nach Absprache ungereinigt neu beladen werden sollen, hat sicherzustellen, dass eine Vorproduktbescheinigung erstellt und vorgelegt wird.
- 4.2 Die Vorproduktbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- Name des Auftragnehmers und des Frachtführers
 - Fahrzeug-, Tank-, Kammer-Nummer
 - Produkt
 - chemisch-technische Bezeichnung (nicht nur Handelsname)
 - Gefahrgutklassen
 - letzte Auftragsnummer des Auftraggebers, Ladedatum
 - Belegnummer, Datum, Originalstempel, Originalunterschrift
- Diese Angaben können auch auf dem Abholschein vermerkt werden.
- 4.3 Der Aussteller der Bescheinigung stellt sicher, dass nach Entladung des oben genannten Produktes keinerlei Verunreinigungen (z.B. Staub, Fremdteile, Kondenswasser) in den Tank gelangt sind und der Tank im verschlossenen Zustand zur erneuten Beladung gestellt wird.

5. Prüfung vor Beladung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes des Tanks und der Entleerungseinrichtung vor Beladung zu ermöglichen.

6. Ausschluss von Fahrzeugen

Fahrzeuge, die für Lebensmittel- und Weintransporte eingesetzt werden, sind grundsätzlich nicht für die Übernahme von Chemikalien zugelassen.

Anlage 2

VERPACKTE GÜTER IN LKW, CONTAINERN UND WECHSEL- BRÜCKEN

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass

1. Fahrzeuge / Container mit besenreiner, trockener, nagelfreier sowie mit Gabelstapler befahrbarer Ladefläche eingesetzt werden;
2. Fahrzeuge mit bordeigenen, wieder verwendbaren Ladungssicherungseinrichtungen in ausreichender Anzahl und Dimensionierung, wie z.B.
 - Sperrmittel, wie Spann- und Einsteckbretter bzw. verschiebbare Zwischenwände
 - Zurrmittel, wie Gurte, Ketten oder Seile und Netze; die Zurrmittel müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden
 - Versenkbare Haltepunkte auf der Ladefläche gestellt werden;
3. Wände, Boden und Dach sowie Türen, Türdichtungen und Wetterschutz in technisch einwandfreiem Zustand sind,
4. das Ladegut auf äußerliche Unversehrtheit kontrolliert wird;
5. das Fahrpersonal den Ladungssicherungsmaßnahmen zustimmt und gegebenenfalls mitwirkt;
6. die zuverlässige Ladungssicherung durchgehend bis zur letzten Entladestelle erfolgt, gegebenenfalls durch
 - Nachsicherung bei Teilentladung bzw. Umladung
 - Verkehrs- und witterungsbedingte Kontrollen der Ladung hinsichtlich Stauung und Sicherung des Ladegutes während der Beförderung und gegebenenfalls Nachsicherung der Ladung.

Anlage 3

BENUTZUNG VON FÄHRSCHIFFEN

Bei Gefahrguttransporten sind kombinierte Fracht- und Passagierfähren nur erlaubt, wenn die Zulassung für das spezielle Gefahrgut vorliegt.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen,

- dass Containerchassis und sonstige Straßenfahrzeuge mit Einrichtungen versehen sind (Laschösen, Vorrichtungen zur Blockierung des Federweges etc.), die eine sichere Laschung an Bord ermöglichen und ein Verschieben der Beförderungseinheit bei Seegang verhindern.